

**Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen,
Vereins- und allgemeine Nachrichten**



LICHTENWALD

Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 94 63-0, Fax 94 63-33

www.lichtenwald.de • post@lichtenwald.de

Sprechzeiten:

Mo., Mi., Do. 8 - 12 Uhr
Di. 13.30 - 18.00 Uhr
Do. 13.30 - 18.00 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentschler,
Herrn Rieker und Frau Rödl
nach telefonischer Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

25.09., 76 J., Herbert Rieg, Gartenstr. 18
30.09., 74 J., Inge May, Staufenstr. 6

Nachruf

Tief erschüttert trauern wir
um unsere ehemalige Mit-
arbeiterin und Kollegin



Frau Sylvia Spindler

* 06.06.1950
† 17.09.2011

Sie ist am 17. September ihrer schweren Krankheit erlegen, gegen die sie über zwei Jahre gekämpft hat. Sylvia Spindler war von 1982 bis 2010 für die Gemeinde tätig - zuerst in der Grundschule, danach im Einwohnermelde- und Standesamt im Rathaus. Sie hat bis zu ihrem Ruhestandsantritt vor allem die Rathauszweigstelle in Hegenlohe betreut und war sowohl bei den Bürgern als auch bei den Kollegen eine beliebte und kompetente Ansprechpartnerin. Wir schätzten ihre Zuverlässigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein sehr, aber auch ganz besonders ihr stets optimistisches, herzliches und einnehmendes Wesen. Wir werden Sylvia Spindler immer in dankbarer Erinnerung in unseren Herzen bewahren.

Auch im Namen der Verwaltung und des Lichtenwalder Gemeinderats und aller, die früher mit ihr zusammengearbeitet haben:

Ferdinand Rentschler, Bürgermeister

Nächste Straßenreinigung

Die nächste Straßenreinigung der Firma Heilemann erfolgt am
Montag, den 26.09.2011.

Die Reinigung der Straßen wird pro Quartal einmal durchgeführt. Deshalb werden Sie gebeten, Ihre Fahrzeuge so abzustellen, dass eine Straßenreinigung gewährleistet ist. Die Straßenanlieger haben Gehwege oder entsprechende Flächen am Rand einer Fahrbahn, falls keine Gehwege vorhanden sind, regelmäßig zu reinigen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Hinweis an alle Spaziergänger, Hundehalter und Reiter

Das Naturschutzgesetz regelt, dass die freie Landschaft von jedermann zum Zwecke der Erholung betreten werden kann. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen allerdings während der Nutzungszeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland

ABFALLBESEITIGUNG

Wertstoffsammelstelle/Grünabfallsammelplatz Hegenlohe Höhenweg:

Mittwoch 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Samstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Glascontainerstandorte

Parkplatz beim Friedhof Thomashardt beim Bürgerzentrum

werktags 8:00 Uhr - 20:00 Uhr

Schrott- und Sperrmüll

siehe Müll-ABC 2011

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll:

Freitag, 23. September 2011 (2-wöchentlich)
Samstag, 08. Oktober 2011 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll:

Freitag, 30. September 2011

Nächste Altpapiersammlung:

Samstag, 30. September 2011

die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Insbesondere dürfen Flächen, die dem Obst- und Gartenbau dienen, nur auf Wegen betreten werden.

Dies gilt sowohl für Menschen als auch für Pferde und Hunde. Die Tierhalter werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen und die darauf angebauten Lebensmittel nicht durch Hunde- oder Pferdekot verunreinigt werden.

In derselben Ausgabe des Reichenbacher Anzeigers wird die neu beschlossene Polizeiverordnung der Gemeinde Lichtenwald veröffentlicht. Demnach sind Halter / Reiter verpflichtet, Hunde- und Pferdekot auf Gehwegen unverzüglich zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang weist die Gemeindeverwaltung nochmals auf das Angebot der kostenlosen Ausgabe von Hundekotbeuteln hin. In der Gemeinde sind zahlreiche Abfallbehälter gekennzeichnet. Überall, wo ein dementsprechendes Schild angebracht ist, kann die Entsorgung der Hundekotbeutel erfolgen. Die Beutel können kostenlos während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus abgeholt werden. Ebenfalls werden die Hundekotbeutel kostenlos bei der Bäckerei Stritzelberger ausgegeben.

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei allen, die Rücksicht auf die Mitmenschen und auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen.

Insgesamt 50 sehr gut erhaltene Suppenteller gesucht

Bereits vor längerem hat die Gemeindeverwaltung einen Spendenaufruf für Kochgeschirr gestartet. Daraufhin meldeten sich sehr viele Bürger, worüber sich die Verlässliche Grundschule sehr freute. Die erhaltenen Töpfe konnten auch schon zum Einsatz gebracht werden. Nun besteht ein Bedarf an sehr gut erhaltenen Suppentellern. Vielleicht hat der ein oder andere Bürger mehrere Teller (mit gleichem Muster) zuhause, die nicht mehr benötigt werden. Die Gemeindeverwaltung und die Verlässliche Grundschule freuen sich in diesem Fall sehr über eine Spende. Bei Fragen steht Ihnen Frau Rödl, Tel. 07153 / 9463-13 gerne zur Verfügung.



**Ihre große Leidenschaft ist Kunst und Kultur?
Ihr Herz schlägt für die Musik?**

Dann sind Sie bei uns richtig!

Die Gemeinde Lichtenwald sucht zum 1. Januar 2012 (Einarbeitung ab November 2011)

**eine Leiterin / einen Leiter
der vhsARTLichtenwald.**

Das Aufgabengebiet umfasst auch die Tätigkeit in der Verwaltung der Grundschule.

Seit vielen Jahren betreibt die Gemeinde eine örtliche Volkshochschule, die außerordentlich attraktive Kultur- und Bildungsprogramme anbietet und auch bereits mit der Ehrenfahne des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet wurde. Die bisherige Leiterin der vhsARTLichtenwald tritt Ende 2011 ihren Ruhestand an, und es gilt, eine kompetente und engagierte Persönlichkeit zu finden, die in ihre Fußstapfen tritt.

Sie...

...bringen die Qualifikation zur Entwicklung von Konzeptionen für ein anspruchsvolles Kultur- und Bildungsprogramm mit?

...haben Fachwissen und übernehmen Verantwortung, auch in der betriebswirtschaftlichen Steuerung und Kalkulation?

...gehen gerne mit Menschen um?

...sind engagiert, auch über die üblichen Arbeitszeiten hinaus?

...organisieren gerne Veranstaltungen?

...können auch unter Stress gute Arbeitsergebnisse bringen?

...arbeiten gerne selbstständig und verantwortungsbewusst?

...und vor allem:

**Sie sind begeistert an Kunst und Kultur,
und möchten Ihre Leidenschaft zum Beruf machen?
Dann bewerben Sie sich!**

Wir...

...sind eine lebendige, kunstorientierte Gemeinde mit 2.500 Einwohnern im Kreis Esslingen

...würden Sie bereits ab November intensiv einarbeiten

...bieten Ihnen eine unbefristete Stelle in der Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Stelle umfasst 32,5 Wochenstunden, wovon 12 Stunden auf die Schulverwaltung und 20,5 Stunden auf die Volkshochschule und Kultur entfallen.

Zu Ihren Aufgaben gehört unter anderem die Erarbeitung und Durchführung des Semesterprogramms der Volkshochschule, die Konzeption und Organisation von Ausstellungen, Veranstaltungen und Konzerten, die Werbung dafür, das Akquirieren der Künstler und vieles mehr.

Ihre Fragen zu der Stelle beantwortet Ihnen gerne die bisherige Leiterin von vhsARTLichtenwald, Lotte Hermann (07153 / 41502) oder die Hauptamtsleiterin Carolin Rödl (07153 / 9463-13).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 7. Oktober 2011 an die Gemeindeverwaltung Lichtenwald, Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald. Wir freuen uns auf Sie!

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PloG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

ABSCHNITT 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

ABSCHNITT 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 19 Uhr und 8 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7**Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abzugeben.

ABSCHNITT 3: Umweltschädliches Verhalten**§ 8****Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

§ 11**Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12**Verunreinigung durch Hunde und Pferde**

Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines Pferdes hat dafür zu sorgen, dass dieser/dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen (vgl. § 1 Abs. 2), in fremden Vorgärten oder in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hunde- bzw. Pferdekot ist unverzüglich zu beseitigen. Entsprechendes Gerät zur Beseitigung bzw. Reinigungssets (sog. Fiffi-Tüten) hat der Halter oder Führer eines Hundes beim Ausführen des Tieres mit sich zu führen.

§ 13**Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14**Belästigungen durch Ausdünstungen u.Ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 15**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden

Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften.

Dies gilt auch für bauliche Anlagen oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Veranstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatan-schlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16**Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 17**Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 18**Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten von Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
 6. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

ABSCHNITT 4: Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**§ 19****Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. zu nächtigen;
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrungen zu überklettern;

4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Hunde ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden, Schlittschuhlaufen oder Inlineskaten) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

ABSCHNITT 5: Bekämpfung von Ratten

§ 20

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 21

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 22

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 23

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 16 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 24

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 25

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 26

Allgemeine Rattenbekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 16 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 16 Verpflichteten zu tragen.

§ 27

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

ABSCHNITT 6: Anbringen von Hausnummern

§ 28

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT 7: Schlussbestimmungen

§ 29

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt,
 13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Hunde- bzw. Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt oder als Halter oder Führer eines Hundes keine Reinigungssets oder entsprechendes Gerät zur Beseitigung mit sich führt,
 14. entgegen § 13 Tauben füttert,
 15. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 17. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 18. entgegen § 17 Bienenstände aufstellt,
 19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiaus-schankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,
 26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt,
 27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
 28. Außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
 29. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 30. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
 31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 32. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 35. Parkwege entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 36. Turn- und Spielplätze entgegen § 19 Abs. 2 benützt,
 37. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
 38. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 22 nicht entfernt,
 39. die Schutzvorkehrungen des § 23 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
 40. die in § 24 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 41. als Verpflichteter entgegen § 25 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 26 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,

42. entgegen § 28 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 28 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 29 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

§ 32 Außerkräfttreten

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 1. März 1997, zuletzt geändert am 18.12.2001, außer Kraft.

Lichtenwald, den 06.09.2011

Ortspolizeibehörde
gez. Ferdinand Rentschler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freitag, 30. Sept. 2011 20.00 Uhr – Saalöffnung 18.30 Uhr
73666 Baltmannsweiler – Kulturzentrum, Baacher Str. 6



Guitar sound vom Allerfeinsten

orpheus2

Vorarlberger Rock-Pop-Power-Duo

Kabarett und Comedy - Rotzfrech

Gunzi Heil

Badische Kabarett-Allzweckwaffe

www.orpheus2-klassikklassik.de - www.gunzi-heil.de

Tickets Online:
edgar@grollmuss.de
0160-9494-9313
07153-9450-10

Vorverkaufsstellen:
Bäckerei Stritzelberger – Winterbach - Remshalden-Geradstetten
Lichtenwald-Thomashardt

Eintritt VVK: 14 € . AK: 15 €

Bücherei Lichtenwald



Öffnungszeiten der Bücherei:

Zentrale Bücherei in der Grundschule
montags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
dienstags 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Buchtipp:

Jussi Adler-Olsen: Erlösung

Im dritten Krimi des dänischen Bestsellerautors fällt dem Ermittler Carl Morck eine Flaschenpost in die Hände, die in Schottland vor etlichen Jahren aufgefischt wurde. Sie enthält einen kaum lesbaren Hilferuf. Ist dieser ernst zu nehmen oder etwa nur ein Streich? In akribischer Kleinarbeit kommen die Ermittler einem Serienmörder im Sektenmilieu auf die Spur. Dabei werden Carl und Assad diesmal auf humorvoll-ironische Weise von Roses "Zwillingschwester" unterstützt, was zu einigen Irritationen führt. Der Leser verfolgt parallel die Gedanken und Handlungen des Täters und fiebert mit den Opfern um rechtzeitige Erlösung. Die Spannung hält den Leser bis zum Schluss in Atem....

Die Zauberbühne zeigt:

Rabe Socke - Alles Mutig!

Rabe Socke und Angst haben? Das gibt es nicht-so lange er mit seinen Freunden am helllichten Tag Verstecken spielt. Doch nachts ist alles anders... Ein Puppenspiel für Kinder ab 4 Jahren.

Fr., 23.9., 15.00 Uhr Bürgerzentrum Lichtenwald

Eintritt € 4,50, mit Ausweis der Bücherei Lichtenwald € 3,50



Der Rabe Socke kommt am 23.9. mit seinen Freunden ins Bürgerzentrum Lichtenwald

Achtung! Bitte beachten: Zur Ausleihe immer den Ausweis vorlegen! Ohne Büchereiausweis ist keine Ausleihe möglich!!

Jugendhaus Lichtenwald



Wir haben geöffnet!

Das Jugendhaus Lichtenwald veranstaltet Freitags-Treff am 30. September ab 20 Uhr eine Ü30 - Party.

Wir sind sicher, dass es ein schöner und abwechslungsreicher Abend wird.

Wir freuen uns auf viele Besucher!

Dein iX-Tab Team